



Statuten

I. Allgemeines

Art. 1: Name, Rechtsform, Sitz

1. Unter dem Namen «Erdwissenschaftlicher Fachverein der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich» (nachfolgend erfa) als Verein im Sinne von Artikel 60ff. und 52ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden der ETH Zürich (nachfolgend VSETH) im Sinne von Art. 13 der Statuten des VSETH. Der Sitz ist Zürich. Die Statuten des VSETH sind denjenigen des erfa übergeordnet.

Art. 2: Zweck

1. Der erfa vertritt fachliche und organisatorische Interessen seiner Aktivmitglieder (siehe Art. 4) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (nachfolgend ETHZ). Der erfa dient als Schnittstelle zwischen den Studierenden und der Wirtschaft sowie anderen Institutionen. Er soll den Blick auf die Erdwissenschaften über das Studium hinaus erweitern. Er fördert den Kontakt zwischen Studierenden untereinander und zu diplomierten Erdwissenschaftler*innen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Haftbarkeit

1. Vereinsmitglieder haften bis zu einem Betrag in der Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 4: Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern
 - b. Gönnermitgliedern
 - c. Dozierenden-Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Anrecht auf Aktivmitgliedschaft besitzen alle Mitglieder des VSETH, die am Departement für Erdwissenschaften der ETHZ (nachfolgend D-ERDW) eingeschrieben sind.

Aktivmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder der Studierenden kann jederzeit mit Bezahlung des VSETH-Beitrags erworben werden. Die Aktivmitgliedschaft erneuert sich semesterweise, endet aber spätestens nach Studienabschluss oder Doktoratabschlusses. Danach kann die Aktivmitgliedschaft in eine Gönnermitgliedschaft umgewandelt werden.

3. Anrecht auf eine Gönnermitgliedschaft besitzen wissenschaftliche Mitarbeiter, Angestellte des D-ERDW und sämtliche Studienabgänger des D-ERDW.

Die Gönnermitgliedschaft kann jederzeit mit Bezahlung des Gönnermitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe an der Generalversammlung (nachfolgend GV, siehe Art. 8) festgelegt wird. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Herbstsemesters.

4. Anrecht auf Dozierenden-Mitgliedschaft besitzen alle Dozierenden und Professor*innen, die am D-ERDW unterrichten, oder solche, die erdwissenschaftliche Fächer an der Universität Zürich unterrichten.

Die Dozierenden-Mitgliedschaften kann jederzeit mit Bezahlung des Dozierenden-Mitgliederbeitrags erworben werden, dessen Höhe frei wählbar ist. Sie erneuert sich jährlich zu Beginn des Herbstsemesters.

5. Ehrenmitglieder werden von der GV auf Lebenszeit ernannt. Sie haben sich auf besondere Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht. Ein Ehrenmitglied ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
6. Austritt: Die Mitgliedschaft beim erfa erlischt durch:
 - a. Studienabbruch oder Wechsel der Studienrichtung
 - b. Austritt aus dem VSETH
 - c. Schriftliche Austrittserklärung an die GV
 - d. Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Art. 5: Mittel

1. Die Einnahmequellen des erfa bestehen aus:
 - a. Aktiv- und Gönnermitgliederbeiträgen
 - b. Beiträgen des VSETH
 - c. Spenden
 - d. Überschüssen aus Veranstaltungen
2. Der erfa kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

II. Organisation

Art. 6: Geschäftsjahr

1. Das Amts- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 7: Organe

1. Der erfa ist gegliedert in:
 - a. die GV
 - b. den Vorstand
 - c. die Kommissionen
 - d. die Rechnungsrevisoren

Art. 8: Generalversammlung

1. Die GV ist das oberste Organ des erfa und befugt, über alle Belange des Vereins zu verhandeln und beschliessen, sofern diese Befugnisse nicht statuarisch einem anderen Organ übertragen sind. Es gilt das absolute Mehr.
2. Die GV umfasst alle Mitglieder des erfa und wird durch den/die Präsident*in mindestens einmal pro Jahr während des Herbstsemesters einberufen.
3. Zusätzlich können
 - a. Mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des erfa oder
 - b. Der erfa-VorstandEine GV verlangen: dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
4. Die Einberufung der GV hat mindestens 14 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung mit beiliegender Traktandenliste zu erfolgen. Ebenso wird die GV 14 Tage im Voraus am Anschlagbrett und auf der Homepage bekanntgemacht. Eingeladen wird durch den Vorstand.
5. Leiter der GV ist bei Amtswechsel der/die bisherige*r Präsident*in.
6. Die GV ist beschlussfähig, sofern mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
7. Die GV behandelt folgende Geschäfte:
 - a. Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des D-ERDW betreffen
 - b. Wahl und Décharge des Vorstandes
 - c. Genehmigung der Rechnung und des Budgets
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - e. Anträge und Interpellationen zuhanden des Departementskonferenz (nachfolgend DK) und der Unterrichtskommission (nachfolgend UK) des D-ERDW
 - f. Die Beauftragung der Delegierten mit Anträgen und Interpellationen
 - g. Anträge seitens der Mitglieder
8. Für eine ausserordentliche GV müssen in dringlichen Fällen nur 5 Tage vor der ausserordentlichen GV die Mitglieder mit beiliegender Traktandenliste eingeladen werden. Alles weitere ist nach den Bestimmungen für eine ordentliche GV zu handeln.

Art. 9: Vorstand

1. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Er oder sie wird für die Dauer eines Jahres gewählt und betätigt sich ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.
2. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch den bestehenden Vorstand ernannt. Die Ernennung muss durch die nächste GV genehmigt werden. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres bestätigt und betätigt sich ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.
3. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
4. In den Vorstand dürfen nur Aktivmitglieder gewählt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder belegen die folgenden Ämter:
 - a. Präsident*in
 - b. Vize-Präsident*in
 - c. Kassier*in
 - d. Aktuar*in
 - e. Verantwortliche*r Informatik
 - f. Aktivitätenchef*in
 - g. Verantwortliche*r Hochschulpolitik

Präsident*in, Vize-Präsident*in und Kassier*in müssen durch drei verschiedene Mitglieder belegt werden.

Die Ämter e, f und g können auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

6. Funktionen der Ämter:

Präsident*in: Leitet Vorstandssitzungen und Vereinssammlungen. Bei Stimmgleichheit steht ihm/ihr der Stichentscheid zu. Leiter*in der GV ist der/die Präsident*in, bei Amtswechsel der/die bisherige*r Präsident*in. Er/Sie bildet die Schnittstelle zwischen erfa, dem VSETH und dem D-ERDW.

Vize-Präsident*in: Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten. Er/Sie unterhält Kontakt nach innen und aussen und erweitert diese wenn möglich. Ebenfalls kümmert sich der/die Vize-Präsident*in um die Gadgets.

Kassier*in: Führt das Kassawesen des Vereins und erstellt das Budget.

Aktuar*in: Protokolliert alle Versammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins. Verwaltet die Adressen und hält diese auf dem neusten Stand.

Informatik: Aktualisiert die Homepage und ist für die elektronischen Ressourcen des Vorstandes zuständig.

Aktivitäten: Koordiniert Exkursionen, Vorträge und Feste für die Aktivmitglieder des erfa.

Hochschulpolitik: Bildet die Schnittstelle zwischen erfa, UK, DK, sowie des Mitgliederrates und des Fachvereinsrates des VSETH. Er/Sie steht in direktem Kontakt zu der studentischen Vertretung für das D-ERDW (Semestersprecher*innen), welche die Prüfungsvorbereitungskurse organisieren.

7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht bei der GV liegen, sofern sie nicht dem Vereinszweck widersprechen.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet als Kollegium über alle wichtigen Fragen der Vorstandstätigkeit und übt die Aufsicht über die Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen aus.
9. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften Arbeitsgruppen mit Personen ausserhalb des Vorstandes bilden und einsetzen. Ein Vorstandsmitglied leitet die jeweilige Arbeitsgruppe.
10. Die Präsident*in oder der Präsident ruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens aber dreimal pro Semester, eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.
11. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz über einen von der GV festgesetzten Betrag.
12. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt in allen Vereinsangelegenheiten die kollektive Zeichnung durch den/die Präsident*in zusammen mit einem Vorstandsmitglied, vorzugsweise des entsprechenden Amtes.
13. Der Vorstand ist verpflichtet Vereinsmitglieder auf geeignete Art umfassend zu informieren.

Art. 10: Kommissionen

1. Die GV kann zur Entlastung und Ergänzung des Vorstandes auf dessen Antrag für bestimmte Geschäfte Kommissionen einsetzen.
2. Der/Die jeweilige Kommissionspräsident*in, und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch der/die jeweilige Kassier*in, wird von der GV gewählt.
3. Die Rechnungsperioden einer Kommission beginnt mit der Jahresabrechnung des erfa oder der Arbeitsaufnahme der Kommission, wenn diese später erfolgt. Die

Rechnungsperiode einer Kommission endet mit der Jahresrechnung des erfa oder dem Arbeitsende der Kommission, wenn dieses früher erfolgt.

4. Jede Kommission verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht und – bei eigener/m Kassier*in – einen Kassabericht zuhanden der GV.

Art. 11: Rechnungsrevision

1. Die Überprüfung der Vereinsrechnung obliegt zwei von der GV gewählten Rechnungsrevisor*innen.
2. Die Rechnungsrevisorinnen können Mitglieder oder Aussenstehende, nicht aber Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei sich die Amtsdauer der beiden Revisor*innen überschneidet. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Vertretungen

1. Die GV wählt die Vertreter*innen des erfa in sämtlichen Gremien und Organisationen, in welchen der erfa Einsitz hat. Der Vorstand kann bei Ausfall während der Amtsperiode einen bis zur nächsten GV interministisch eingesetzte Vertretung wählen.
2. Die Vertretung müssen Aktivmitglieder und Angehörige der ETH Zürich sein.
3. Ist eine Vertretung verhindert seine Aufgabe zu erfüllen, so hat er/sie eine Stellvertretung zu bestimmen und den Vorstand zu informieren.
4. Die Kontaktperson zwischen Vertretung und erfa-Vorstand ist der/die Inhaber*in des Amtes Hochschulpolitik im Vorstand. Diese/r hat sowohl in der DK als auch in der UK des D-ERDW Einsitz und führt nach Bedarf mit den UK/DK-Delegierten Sitzungen vor den jeweiligen Konferenzen durch, um das Vorgehen zu besprechen.
5. Die Vertretung des erfa ist verpflichtet den Vorstand durch den/die Inhaber*in des Amtes Hochschulpolitik regelmässig über Vorkommnisse und das Vorgehen in den Gremien zu informieren.
6. Alle Vertretungen sind weisungsgebunden.
7. Schlussbestimmungen

Art. 13: Statutenrevision

1. Teilrevision: Für eine Teilrevision der Statuten ist ein absolutes Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV nötig.
2. Totalrevision: Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder das Begehren dazu stellen. Für eine Totalrevision der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder an der GV nötig. Bei einer Totalrevision ist der Gesamtentwurf mindestens 14 Tage vor der GV den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer 4/5- Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des erfa geht das Vermögen desselben zur Verwaltung an den VSETH. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Verein mit gleichem Zweck wie der erfa gegründet, so geht das Vermögen an diesen über.
3. Bei der Liquidierung des Vereins hat der Vorstand folgende Anordnungen zu treffen:
 - a. Alle Verpflichtungen sind nach Möglichkeiten zu tilgen
 - b. Die Vereinsutensilien müssen inventarisiert werden.
 - c. Allfällige Güter des erfa gehen an das D-ERDW über.

Art. 15: Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 7. Oktober 2020 einer Teilrevision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Dezember 2011 und treten sofort in Kraft.

Zürich, den 7. Oktober 2020